Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 25

Rubrik: Schweizerisches Kunstgewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerisches Kunstgewerbe. Wir werden um Aufnahme folgenden Artikels ersucht:

Das "Schweiz. Baublatt" berichtet in seiner Nummer 35 vom 30. April über das vierzigjährige Jubiläum der Zettler=

ichen Glasmalereianstalt in München, und weist im Anschlusse auf deren Vertreterschaft für die Schweiz hin. Es soll hier in keiner Weise an den Zettlerschen Arbeiten Kritik gesibt werden, dagegen dürsen gewisse Mißstände eine nähere Beleuchtung erfahren, unter denen das gelamte schweizerische Kunsthandwerk, nicht allein die Glasmalerei, seit einer Reihe von Jahren zu leiden hat. Es muß hier auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die kindlichen Behörden Bayerns angewiesen sind, bei Verzgeburg kunstgewerblicher Arbeiten ausschließlich inländische Firmen zu berücksichtigen. Damit wird jede Konkurrenz, sogar aus den angrenzenden deutschen Bundesstaaten, beseitigt und es bleiben selbstverständlich Bewerbungen ihweizerischer als zum Auslande gehörender Firmen vollständig aussichtslos. Zieht man zu diesen Umständen werde seine Erzeugnisse größtenteils zollfrei in die Schweizeinsthern darf, wie dies zum Beispiel bei den handgemalten Kirchensensten der Fall ist, so erscheint das sohweizerische Kunsthandwerk in gewissen Sinne als

"vogelfreies Gewerbe", das doch der Protektion der schweizerischen Behörden, Architekten und Privaten entschieden würdig ist. Es dürfte am Plate sein, diese auf die geschilderten Verhältnisse ausmerksam zu machen, in der Meinung, daß es unter allen Umftanden geboten erscheint, namentlich die bayrische Konkurrenz ebenfalls auszuschließen, und sich bei Bedarf an die gewiß ebenso berufenen schweizerischen Kunstgewerbetreibenden zu wenben. Der wirtschaftliche Verkehr beruht doch im wesentlichen auf Gegenseitigkeit, und es war bis anhin nicht Brauch, von einem Manne etwas zu kaufen, der seine Haustüre ängstlich dem Geschäftsverkehre abschließt, seine eigenen Produtte aber zu allen Fenftern hinaus zu vertreiben sucht. — Wenn in dem eingangs erwähnten Artikel schließ-lich noch erwähnt wird, die Zettlersche Glasmaleret sei mehr als ein bloßes Geschäft, sie sein eigentliche Hein-stätte der Glasmalereitunst, so geht daraus das Bestreben hervor, die schweizerischen Glasmaler als prositsüchtige Geschäftsleute zu bezeichnen, die ihr Gewerbe dem geschäftlichen Nutzen unterordnen. Wo aber tritt der Ges schäftssinn nackter hervor, beim schweizerischen Kunftge-werbestand, der gegenüber der ausländischen Konkurrenz immer schwierigeren Verhältniffen entgegengeht, oder beim banrischen Kunfthandwert, das sich nicht begnügte, feine Landesgrenzen mit einer chinefischen Mauer umgeben zu laffen, sondern "aus Liebe zur Kunft" in allen Ländern nach rein kaufmannischen Usancen Bertretungen zu etablieren sucht? GEMEUBLUUSEUT

WINTERTHUR